

BGer 6B 1259/2016 vom 7. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1259_2016

FR: TF 6B 1259/2016 du 7 novembre 2016

IT: TF 6B 1259/2016 del 7 novembre 2016

Regeste

Verweigerung der bedingten Entlassung | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, vom 26. September 2016 ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau anfechtbar (vgl. angefochtene Verfügung, Rechtsmittelbelehrung). Sie ist nicht letztinstanzlich. Auf die Beschwerde ist daher in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Zugleich ist die Sache gestützt auf Art. 30 Abs. 2 BGG zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau zu überweisen.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.